VORBERICHT

Vorbericht

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts ergibt sich aus § 7 GemHVO NRW. Danach soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben.
Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.
Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Die Stadt Euskirchen hat zum 1. Januar 2008 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Flächendeckend wird seit diesem Zeitpunkt sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den Stadtbetrieben die doppische Buchführung angewandt. Als Software wird weiterhin KIRP über das Rechenzentrum CitKomm Iserlohn eingesetzt.

Die entscheidende Neuerung im NKF gegenüber der kameralen Buchführung ist der Schritt vom "Geldverbrauchskonzept" in das "Ressourcenverbrauchskonzept". Im kameralen Rechnungswesen wurden lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst. Durch die Einführung der doppischen Buchführung im NKF muss der tatsächliche Werteverzehr, also auch die Abschreibungen und die Rückstellungen, erwirtschaftet werden. So müssen z. B. die Pensionsverpflichtungen der Beamten rechtzeitig erwirtschaftet werden und können somit nicht zu Lasten der nachfolgenden Generationen (Stichwort: "Intergenerative Gerechtigkeit") in die Zukunft verschoben werden.

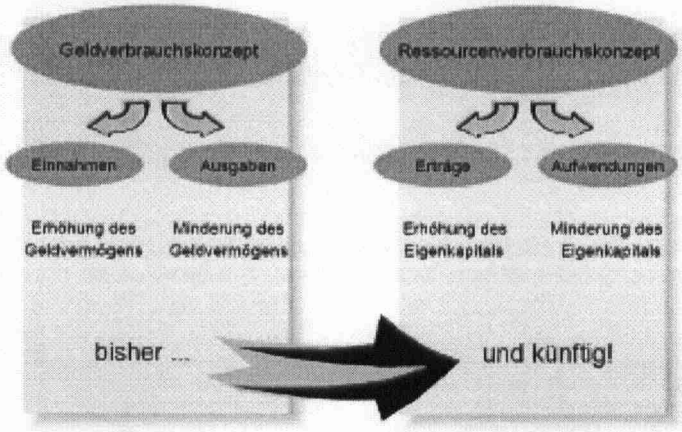

Die Transparenz im Haushaltsplan wird erheblich verbessert. Durch die Einführung von NKF soll ein einheitliches Rechnungswesen für den „Gesamtkonzern Stadt" geschaffen werden.

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind

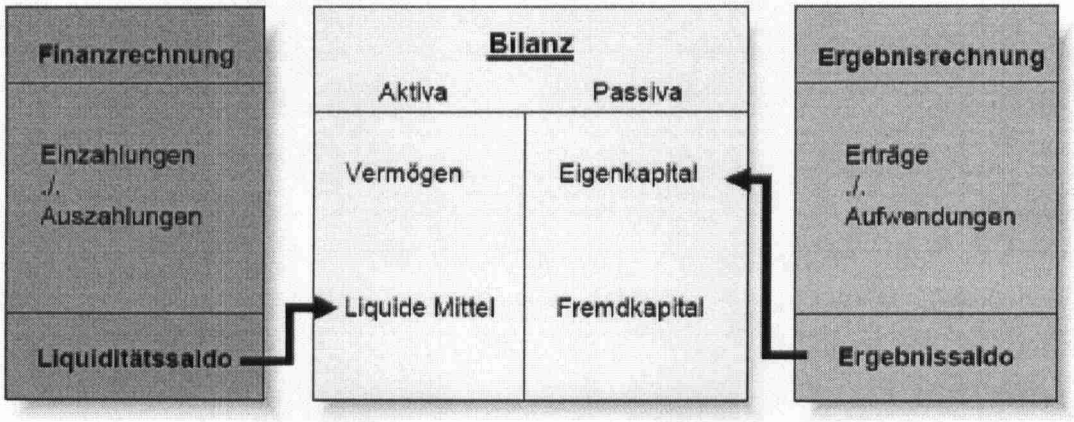

Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Er umfasst periodengerecht Erträge und Aufwendungen und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Der Finanzplan bzw. die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Stadt aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit und gibt somit Auskunft über die Veränderung ihrer Liquidität.

Die Bilanz stellt zum jeweiligen Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 die fortgeschriebene Eröffnungsbilanz der Stadt Euskirchen zum 01.01.2008 festgestellt und den Bürgermeister entlastet.
Naturgemäß konnten die Jahresabschlüsse der NKF-Haushaltsjahre 2008 ff. erst erstellt werden, nachdem die Eröffnungsbilanz festgestellt war. Der Jahresabschluss 2008 ist derzeit noch in Bearbeitung, danach sind die Folgeabschlüsse zu erledigen. Daraus folgt auch, dass sich bei vielen Produktsachkonten gegenüber den in den Gesamt- und Teilplänen des Haushalts 2013 als Jahresergebnis 2011 ausgewiesenen Beträgen noch teilweise gravierende Änderungen ergeben werden. Die derzeit als Jahresergebnis 2011 ausgewiesenen Beträge sind daher nicht als abschließend werthaltig zu betrachten.
In seiner Sitzung am 05.03.2013 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, die ausstehenden Jahresabschlüsse bis spätestens 31.12.2014 vorzulegen.

2. Eckpunkte des Haushaltes 2013 sowie der Finanzplanung 2014 – 2016

Gliederung des städtischen Haushalts

Der Haushaltsplan 2013 weist wie die Vorjahrespläne folgende Gliederungselemente auf:

In der **ersten** Ebene
- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan

In der **zweiten** Ebene
- Teilergebnispläne der einzelnen Produktbereiche
- Teilfinanzpläne der einzelnen Produktbereiche

Diese Teilpläne sind vom Grundsatz her so aufgebaut wie die Gesamtpläne.

In der **dritten** Ebene
Unterhalb der Produktbereiche werden die Teilpläne für die einzelnen Produkte dargestellt. In diesen sind die Produktsachkonten einzeln ausgedruckt. Investive Ein- und Auszahlungen finden sich im jeweiligen Teilfinanzplan A. Der Teilfinanzplan B enthält eine Übersicht der Investitionsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € sowie eine summarische Darstellung der kleineren Investitionsmaßnahmen.
Zu jedem Produkt ist eine stichwortartige Beschreibung beigefügt, ebenso wie Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen.

Aufgrund der Vakanz der entsprechenden Sachbearbeiterstelle in 2010 und 2011 sowie den anfallenden Arbeiten an der Eröffnungsbilanz und den ersten doppischen Haushaltsjahren in der tatsächlichen Bewirtschaftung enthält auch der Haushalt 2013 noch keine Ziele und Kennzahlen. Hier wird es frühestens in 2014 Vorschläge geben.

Veränderungen in der Verwaltungsorganisation zum 01.01.2013

Zum 01.01.2013 gab es keine Änderungen in der Verwaltungsorganisation mit Auswirklungen auf den städtischen Haushalt und / oder die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

Finanzlage im allgemeinen

Wie bereits in den beiden Vorjahren dargestellt, ergab sich aus den Haushalts- und Finanzplanungswerten 2011 abweichend von den Vorjahren auch die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK). Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept bedurfte gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese wurde nicht erteilt, da ein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlichen 10-Jahres-Frist nicht dargestellt werden konnte; diese Versagung der Genehmigung hatte zur Folge, dass die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW verblieb und der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 06.03.2009, insbesondere Kapitel 4 – Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem HSK, sog. Nothaushaltsrecht – entsprechend anzuwenden war.
Auch die Fortschreibung des städtischen HSK für das Haushaltsjahr 2012 war nicht genehmigungsfähig, da wiederum kein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erreicht wurde. Die Kommunalaufsicht hat die entsprechende Genehmigung mit Verfügung vom 20.08.2012 versagt, die Stadt verblieb damit weiterhin im Nothaushaushaltsrecht.
Demgegenüber hat sich die Erlasslage für das Haushaltsjahr 2013 geändert. Das Nothaushaltsrecht, das in den mit ihm verbundenen Beschränkungen zwischen reiner Übergangswirtschaft nach § 82 GO NRW und einem genehmigten HSK stand, gibt es 2013 nicht mehr, da der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" zum 30.09.2012 aufgehoben worden ist. Für Kommunen, denen die Genehmigung des HSK nicht erteilt werden kann, gilt dann das reine Recht der vorläufigen Haushaltsführung mit sämtlichen sich hieraus ergebenden Restriktionen.
Vor diesem Hintergrund war es umso dringlicher, ein grundsätzlich genehmigungsfähiges HSK aufzustellen, um nicht in die reine Übergangswirtschaft abzurutschen.
Um dieses Ziel zu erreichen, hat im Jahr 2012 mehrmals die Fraktionsvorsitzendenkonferenz getagt; darüber hinaus wurden in verschiedenen Sitzungen des HFA Eckdatenberatungen zum Haushalt 2013 durchgeführt.

Der vorliegende beschlossene Haushalt 2013 erreicht im Finanzplanungsjahr 2015 erstmals wieder einen Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW; dieses Jahr weist nämlich einen Ertragsüberschuss in Höhe von 1.773.807 € aus. Damit ist die vorliegende HSK-Fortschreibung grundsätzlich genehmigungsfähig, so dass ein Abrutschen in die reine Übergangswirtschaft vermieden wird, wobei natürlich die Entscheidung der Kommunalaufsicht abzuwarten bleibt.

Gesamtpläne

2.1.1 Erträge

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurden die eingeplanten Beträge auf der Grundlage der Regionalisierung der November-Steuerschätzung durch Anwendung der für Euskirchen geltenden Schlüsselzahl ermittelt.

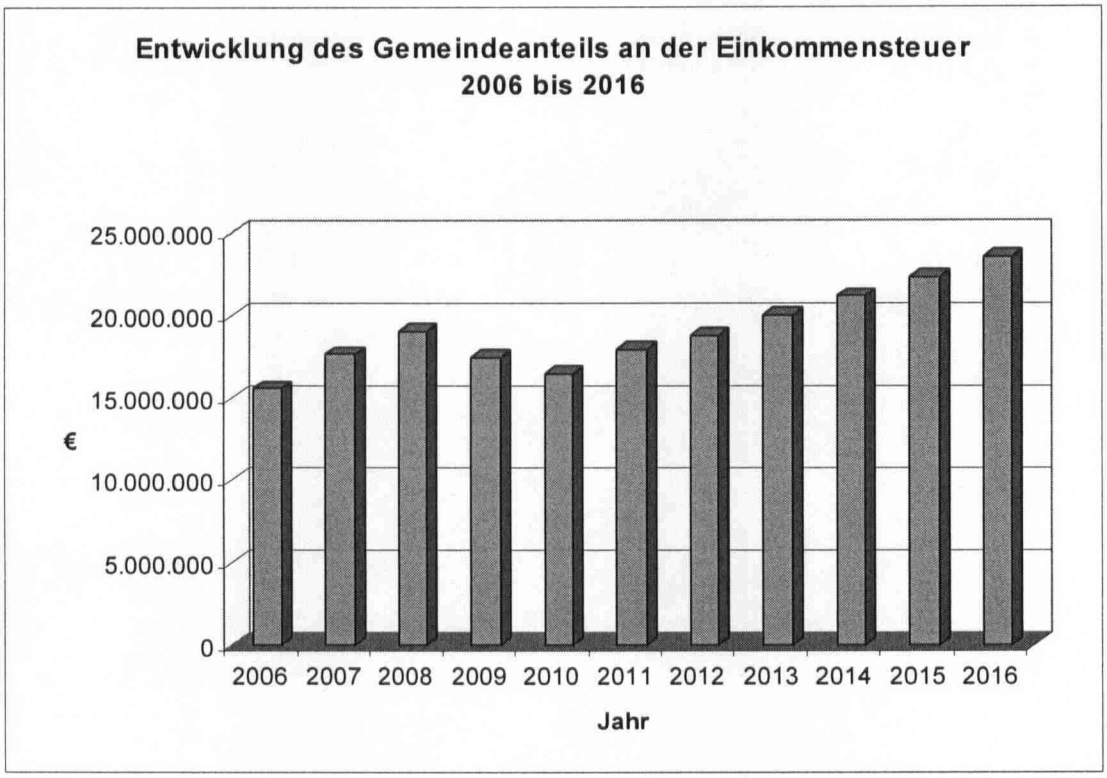

Bei den Werten der Jahre 2006 bis 2011 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte. Im Jahr 2010 ist der sog. „Kinderbonus" berücksichtigt.

Die vorstehende Grafik macht die erheblichen konjunkturellen Schwankungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer deutlich, aber auch, wie positiv derzeit die Entwicklung im Planungszeitraum angenommen wird. Der Haushaltsansatz 2013 liegt mit 20.090.000 € gegenüber dem Ergebnis 2008 um rund 1.009.000 € höher.

Die geplanten Ansätze des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer beruhen ebenfalls auf der Anwendung der für Euskirchen geltenden Schlüsselzahl auf die Prognosewerte der Regionalisierung der November-Steuerschätzung.

Bei den gemeindlichen Steuersätzen haben Haupt- und Finanzausschuss sowie Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2012 entgegen dem Vorschlag der Verwaltung und dem im letzten Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gegebenen Hinweis, dass bei der Stadt Euskirchen bei den Steuersätzen ein Hebungspotential bestehe, eine Erhöhung der Steuersätze abgelehnt.

Mit Wirkung jeweils ab 01.01.2013 wurden in 2012 nunmehr allerdings Steuersatzerhöhungen beschlossen, und zwar wie folgt:

Durch Ratsbeschluss vom 02.10.2012 wurden die Steuersätze bei der Hunde- sowie der Vergnügungssteuer erhöht.

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Stadtrat ebenfalls eine Anhebung der Steuersätze bei den beiden Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer beschlossen, und zwar wie folgt:

	Hebesatz alt	Hebesatz neu
Grundsteuer A	240 %	292 %
Grundsteuer B	380 %	496 %
Gewerbesteuer	418 %	475 %

Die Ermittlung der Haushaltsansätze bei diesen drei Steuern erfolgte im Einzelnen dergestalt, dass zunächst die anzusetzenden Beträge ohne Hebesatzerhöhung ermittelt wurden.
Bei der Grundsteuer A waren dies – unverändert über alle Planungsjahre – 170.000 €.
Bei der Grundsteuer B waren für 2013 aufgrund steigender Grundsteuerpflicht 7.812.000 € anzusetzen. Für die Jahre 2014 ff. wurde auf dieser Basis aufgrund der Entwicklung in den letzten Haushaltsjahren ein jährlicher Zuwachs von 0,8 % kalkuliert.
Bei der Gewerbesteuer wurde aufgrund der in den Vorjahren erzielten Erträge vom einem erhöhten Betrag für die Jahre 2013 ff. von 22.500.000 € ausgegangen.
Auf der Basis dieser Parameter sowie der neuen Hebesätze wurden die entsprechenden Haushaltsansätze für die Jahre 2013 ff. rechnerisch ermittelt.

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Die veranschlagten Schlüsselzuweisungen beruhen auf der 2. Modellrechnung zum GFG 2013 sowie den diesbezüglich geänderten Orientierungsdaten und berücksichtigen ferner die für Euskirchen prognostizierte Entwicklung von Grund- und Gewerbesteuereinzahlungen. Der erwartete Rückgang der Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2014 resultiert dabei daraus, dass nach Abschluss des ersten Teils der diesbezüglichen Referenzperiode (01.07.2012 - 31.12.2012) feststeht, dass die Stadt Euskirchen in diesem Zeitraum Gewerbesteuereinzahlungen deutlich über dem geplanten Betrag erhalten hat, was sich negativ auf die Höhe der städtischen Schlüsselzuweisungen im Finanzausgleich 2014 auswirkt. Dies führt zu der in der folgenden Grafik dargestellten voraussichtlichen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen.

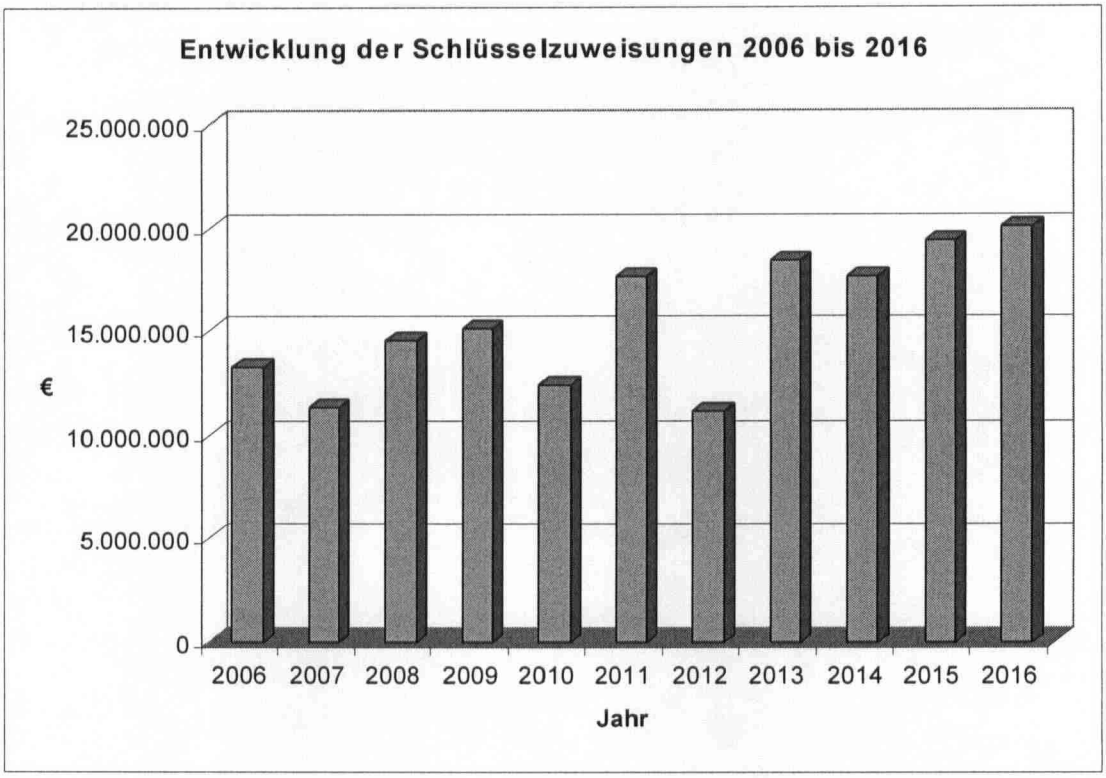

Bei den Werten der Jahre 2006 bis 2011 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte. Ausgleichszahlungen nach dem Feinabstimmungsgesetz und dem Einheitslastenabrechnungsgesetz sind nicht berücksichtigt.

Auch hier ist auffällig, wie positiv das Land die Entwicklung in diesem Bereich derzeit annimmt. Ob die vom MIK prognostizierten hohen Steigerungsraten bei den Schlüsselzuweisungen auch tatsächlich realisiert werden, bleibt abzuwarten.

Ein erhebliches Risikopotential für das Haushaltsergebnis stellt die immer noch unklare Einheitslastenabrechnung dar. Durch das Land beschieden wurden bislang die Jahre 2006 bis 2009. Mit Urteil vom 08.05.2012 hat der VGH NRW jedoch zentrale Vorschriften des Einheitslastenabrechnungsgesetzes für verfassungswidrig und nichtig erklärt, sodass alle Jahre ab 2007 wieder offenstehen. In seiner Finanzplanung 2012 – 2016 führt das Land diesbezüglich aus, „mit einer Abrechnung der streitbefangenen Jahre ab 2007" sei „deshalb im Jahr 2013 zu rechnen". Auch wenn diese Zeitachse städtischerseits bezweifelt wird, bleibt dennoch festzuhalten, dass die vollkommene inhaltliche (Erstattungsanspruch oder Nachzahlungspflicht der Stadt), betragliche sowie zeitliche Unklarheit ein nicht zu unterschätzendes Risiko für den städtischen Haushalt bildet. Eine diesbezügliche Planung ist aktuell wegen Fehlens jedweder Kalkulationsgrundlagen schlichtweg unmöglich. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen sind in 2013 Erträge von rund 1,720 Mio. € eingeplant.
Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass die zu beschaffenden GWG direkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurde demgegenüber eine entsprechende ertragswirksame Auflösung eines zu bildenden Sonderpostens aus der Investitionspauschale, soweit es sich nicht um einzeln geförderte Maßnahmen handelt oder Gebührenhaushalte betroffen sind. Aus der entsprechenden Auflösung resultieren in 2013 rund 456.000 € des o. a. Betrages.

Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten

Der Rückgang gegenüber 2013 in den Jahren 2014 ff. resultiert im Wesentlichen aus geringeren Miet- und Mietnebenkosteneinnahmen im Bereich allgemeiner Grundbesitz sowie von den Stadtbetrieben.

Sonstige ordentliche Erträge

Die Schwankungen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen sind in der Hauptsache auf folgende beiden Faktoren zurückzuführen. Zum einem ergeben sich im Haushaltsjahr 2013 Einmaleffekte aus Veräußerungserträgen, denen allerdings eine gleich hohe Aufwandsposition zur Risikoabdeckung gegenübersteht, sowie aus Erträgen aus Beamtenübernahmen. Zum anderen sind ab dem Haushaltsjahr 2013 eine Konzessionsabgabe aus dem Bereich Wasserversorgung eingeplant sowie höhere Steuererstattungen aus der erhöhten Gewinnausschüttung der SVE, denen allerdings auch wieder eine vorherige erhöhte Abführung auf der Aufwandsseite gegenüber steht.

Aktivierte Eigenleistungen

Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass bei nicht von externen Ingenieurbüros begleiteten Baumaßnahmen auch die städtischen Eigenleistungen aktiviert werden sollen. Dies wurde für die Jahre 2011 ff. bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Finanzerträge

Die Steigerung bei den Finanzerträgen in den Jahren ab 2013 beruht im Wesentlichen auf den eingeplanten höheren Gewinnausschüttungen von EUGEBAU und SVE; ab 2015 ist zudem eine Eigenkapitalverzinsung durch den WES eingeplant.

2.1.2 Aufwendungen

In der vorliegenden Haushaltsplanung nicht berücksichtigt sind die Auswirkungen der Ratsbeschlüsse vom 05.03.2013 in Sachen Schulentwicklung, da in derselben Sitzung auch die Verabschiedung des Haushalts 2013 erfolgt ist und daher für eine Umsetzung zeitlich kein Raum war. Die erforderlichen Veränderungen werden sich daher erst im Haushalt 2014 widerspiegeln.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Summarisch betrachtet sind die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von 20.851.496 Euro auf 21.920.641 Euro gestiegen. Das entspricht einem veranschlagten Mehrbedarf in Höhe von 1.069.145 Euro (+5,1 %). Dies bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung:

Seit 2008 sind in diesen Positionen auch die Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für verschiedene andere Rückstellungen im Personalbereich veranschlagt. Anzumerken ist hierzu, dass die Berechnungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen mittlerweile nahezu in Gänze auf den Echtdaten der städtischen Bediensteten beruhen.

Die Auswirkungen der sog. „§ 107 b BeamtVG-Fälle", des Versorgungslastenverteilungsgesetzes sowie des zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages sind im Haushalt 2013 berücksichtigt, soweit die Daten, die von der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) sukzessive ermittelt werden, vorliegen.

Des Weiteren wurde in den Pensions- und Beihilferückstellungen der Aufwand für die im Jahr 2013 voraussichtlich erfolgenden Übernahmen von Beamten berücksichtigt. Aufgrund dessen ist die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen im Vergleich zum Vorjahr überproportional um 768.553 Euro, entsprechend 62,0 %, gestiegen.

Die reinen Personalaufwendungen (Besoldung, Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgungskassenbeiträge, Beihilfen) sind gegenüber dem Vorjahr hingegen um lediglich 300.592 Euro gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 1,5 %. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Anpassung der Besoldung der Beamtinnen/Beamten (1,9 % zum 01.01.2012) und des Entgelts der Beschäftigten (3,5 % zum 01.03.2012) im Jahr 2012. Weitere Tarifanpassungen des Entgelts der Beschäftigten um 1,4 % zum 01.01.2013 und weitere 1,4 % zum 01.08.2013 sind bereits tarifvertraglich

vereinbart und in der Kalkulation der Personalaufwendungen berücksichtigt. Die v.g. Gehaltssteigerungen wirken sich unmittelbar auf die „Personalkernaufwendungen" Dienstbezüge, Entgelte, Sozialversicherungsbeiträge und ZVK-Beiträge aus. Auch demographische Faktoren (Altersstufensteigerungen) wirken personalkostensteigernd.

Die vorstehend genannten Steigerungsfaktoren beruhen auf gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Basis und sind insofern unabweisbar und in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass beginnend mit dem Jahr 2012 bei der Kreisstadt Euskirchen Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes eingeführt wurden. Den damit verbundenen Personalaufwendungen in Höhe von 90.000 Euro für das Taschengeld und 36.000 Euro für Sozialversicherungsbeiträge stehen Einnahmen aus Fördermitteln des Bundes in gleicher Höhe gegenüber. Der o. g. Mehrbedarf bei den Personalaufwendungen in Höhe von 300.592 Euro ist deshalb entsprechend auf 174.592 Euro zu bereinigen, was einem Steigerungssatz von nur noch 0,9 % entspricht.

Damit werden die Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen, die in den Orientierungsdaten eine Personalkostensteigerung 2013 gegenüber 2012 von 2,0 % vorsehen, eingehalten.

Die Versorgungsaufwendungen hingegen sind von 1.829.076 Euro auf 1.720.030 Euro und somit um 109.046 (6,0 %) gesunken.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen in diesem Bereich sind im Vergleich der Haushaltsjahre 2012 und 2013 nur leicht verändert. Der Rückgang im Jahr 2014 gegenüber 2013 beruht im Wesentlichen aus fallendem Bedarf im Bereich EDV sowie im Sanierungsgebiet Viehplätzchen sowie dem Wegfall einer einmaligen Risikoabdeckung in 2013. Im Übrigen beinhaltet dieser Bereich eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Entwicklungen.

Bilanzielle Abschreibungen

Im doppischen Haushalt müssen die Abschreibungen (Werteverzehr) erwirtschaftet werden.
Auf der Ertragsseite stehen demgegenüber Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.
Im Planungszeitraum ergibt sich hieraus per Saldo eine durchschnittliche Belastung für den städtischen Haushalt von rund 4,403 Mio. € p.a..

Transferaufwendungen

Einer besonderen Betrachtung bei den Transferaufwendungen bedarf die Kreisumlage. Zum 01.01.2009 hat auch der Kreis Euskirchen sein Rechnungswesen gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf NKF umgestellt. Dies hat für die Stadt bereits im Jahr 2009 zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Kreisumlage geführt. Während nämlich in 2008 die städtische Nettobelastung aus der Kreisumlage noch bei rund 27.103.000 € lag, schnellte diese in 2009 auf rund 31.188.000 € hoch. Dies entspricht einem Anstieg von absolut rund 4.085.000 € oder aber 15,07 %! 2010 wurde der städtische Haushalt aus der Kreisumlage netto mit insgesamt rund 31.854.000 € belastet; die Belastung erhöhte sich damit gegenüber 2009 nochmals um absolut rund 666.000 € oder aber 2,13 %. Dieser Trend setzte sich auch in 2011 weiter fort. Hier betrug die städtische Nettobelastung aus der Kreisumlage rund 36.604.000 € und erhöhte sich damit gegenüber 2010 wiederum, und zwar um rund 4.750.000 € oder aber 14,91 %!
Auch im Haushaltsjahr 2012 hat sich der Trend weiter fortgesetzt; der städtische Haushalt wird planerisch mit netto rund 37.790.000 € an Kreisumlage belastet. Dies sind gegenüber dem Vorjahr wiederum rund 1.186.000 € oder aber 3,24 % mehr, die nicht alleine aus dem wiederum höheren städtischen Anteil an der Gesamtumlage, sondern auch aus dem ebenfalls erneut höheren Nettogesamtbedarf des Kreises gegenüber 2011 resultieren.
Der 5-Jahres-Vergleich 2012 zu 2008 für die Stadt Euskirchen fällt somit mit einem Plus von sage und schreibe absolut 10,687 Mio. € oder prozentual 39,43 % aus, und das in einer Zeit, wo die Kommunen mit Steigerungsraten nahe bei 0 % leben müssen, insbesondere dann, wenn sie sich im Nothaushaltsrecht befinden!

Hinweis: Die vorstehende Darstellung berücksichtigt die vom Kreis im Wege von Zuweisungen an die Kommunen „rückerstatteten" Kreisumlagebeträge, daher Nettobelastung.
Diese Zahlen belegen mehr als deutlich, dass ein Großteil des jährlichen städtischen Defizits auf der Umlagepolitik des Kreises Euskirchen beruht. Es wird zwar einerseits nicht verkannt, dass auch beim Kreis selbst die zusätzlichen Lasten vor allem aus dem Sozial- und Jugendbereich zu einem nicht oder kaum beeinflussbaren Mehrbedarf führen. Dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei ihren Erträgen zumindest in den letzten Jahren teilweise schwere Einbrüche zu verzeichnen hatten, ist dem Kreis aber andererseits ebenso bekannt. Er führt aber trotzdem Umlageerhöhungen durch, ohne dass eine interkommunale Solidarität zu spüren ist. Hieran ändert für die kreisangehörigen Kommunen auch der Umstand nichts, dass die GPA NRW dem Kreis eine insgesamt niedrige Kreisumlage bestätigt hat. Hier muss auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen gesehen werden.
Allein die aus dieser Kreisumlagepolitik entstehende Belastung kann die Stadt Euskirchen kaum schultern. Dies gilt in ähnlicher Form auch für alle anderen kreisangehörigen Kommunen.
Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den vorliegenden Haushalt war der Kreishaushalt 2013 noch nicht beschlossen. Der Sachstand zur Kreisumlagebelastung 2013 ff. zum Beschlusszeitpunkt des vorliegenden Haushalts lässt allerdings befürchten, dass auch für diese Jahre eine permanent steigende Kreisumlage zu erwarten ist. Die im Haushaltsplanentwurf geschätzten Beträge für die Jahre 2013 – 2016 wurden daher unverändert beibehalten, da sie auch den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den vorliegenden Haushalt widerspiegeln. Risikofaktor in diesem Zusammenhang ist zudem auch der demographische Wandel, hier insbesondere für den städtischen Anteil an der Gesamtumlage, der im Übrigen im Vergleich 2013 zu 2012 nach derzeitigem Stand fast konstant bleibt. Aus städtischer Sicht ist es erforderlich, dass der Kreis im Hinblick auf die Gesamtthematik bei der Bemessung der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen berücksichtigt. In diese Richtung zielt auch das gesetzlich nunmehr vorgeschriebene Verfahren der Benehmensherstellung. Es muss Aufgabe des Kreises sein, dafür Sorge zu tragen, dass der von den Kommunen abzudeckende Kreisumlageaufwand nicht weiter steigt; der finanzielle Ausgleich weiterer Soziallasten durch den Bund muss ein gemeinsames kommunales Bestreben sein.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich einzig auf die allgemeine Kreisumlage und lassen die Kreisumlage ÖPNV außer Betracht.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Erfreulicherweise zeigt sich bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen mit der vorliegenden Planung eine Trendwende; die Aufwendungen insgesamt erreichen im Jahr 2014 ihren Höchstwert in der Planungsphase und fallen ab 2015 leicht.
Bestimmend in diesem Bereich ist die Entwicklung zweier Faktoren, nämlich die des Zinsaufwands für Investitionskredite sowie die des Zinsaufwands für Liquiditätskredite.
Der Zinsaufwand für Investitionskredite ist im Planungszeitraum insgesamt leicht rückläufig. Dies beruht auf unterschiedlichen Faktoren. Der städtische Haushalt hat zum einen in den Jahren 2011 und 2012 kein Darlehen für Investitionsausgaben aufnehmen müssen, da diese aus den investiven Einzahlungen finanziert werden konnten. Anstehende Umschuldungen / Prolongationen konnten aufgrund des niedrigen Zinsniveaus in der Regel deutlich günstiger abgeschlossen werden als die bisherigen Konditionen waren. Zudem wurde im vorliegenden Haushalt nochmals verstärkt darauf geachtet, dass nur Investitionsmaßnahmen in einem solchen Umfang eingeplant werden, wie er von den vorhandenen Mitarbeitern auch bewältigt werden kann. Dies führt – mit Ausnahme des Jahres 2013 selbst – zu einem relativ geringen Darlehensbedarf für Neuinvestitionen und damit auch zu entsprechend geringerem zusätzlichem Zinsaufwand.
Der Zinsaufwand für Liquiditätskredite erreicht im Jahr 2014 seinen Höchstwert und fällt danach auch leicht ab. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen, dass der Stadt unter anderem durch die vorgesehenen Hebesatzerhöhungen ab 2013 auch deutlich mehr liquide Mittel zufließen. Ab 2015 ist der Finanzierungssaldo über alles positiv, sodass der Kassenkreditbestand zurückgefahren statt erhöht werden kann. Nach der aktuellen Finanzplanung wird per 31.12.2016 der Kassenkreditbestand noch etwa 18,9 Mio. € betragen, gegenüber einem saldierten Stand per 31.12.2012 von etwa 25,6 Mio. €.
Trotz dieses positiven Trends ist der Zinsaufwand nichtsdestotrotz weiterhin eine immense Belastung für den Haushalt. Verschärfend ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Zinsmarkt im Liquiditätsbereich in der Zukunft anziehen dürfte und somit in den Folgejahren mit höheren Zinsen zu rechnen ist. Die absolute Höhe der Liquiditätskredite, ihre im Grundsatz eher kurze Zinsbindung sowie der sich abzeichnende Zinsanstieg stellen für den städtischen Haushalt weiterhin einen erheblichen Risikofaktor dar.

2.1.3 Ein- und Auszahlungen

Der Finanzplan enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen. In den Teilfinanzplänen A finden sich diese Angaben zusammengefasst für die einzelnen Produkte. In den Teilfinanzplänen B werden die einzelnen Investitionsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € nochmals einzeln dargestellt. Dieses Planungsinstrument ist als Ergänzung zu verstehen, um bei den größeren Investitionsmaßnahmen die Netto-Belastung transparent zu machen.

Der Finanzplan weist am Ende den Betrag der Liquiden Mittel aus.

Auf eine Erläuterung der konsumtiven Ein- und Auszahlungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Aus der Investitionstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2013	
Einzahlungen in Höhe von	5.338.521 €
Auszahlungen in Höhe von	10.676.779 €.
Die größten Investitionen stellen dabei die folgenden Maßnahmen dar:	
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	839.250 €
davon:	
Grunderwerb allgemein (Produkt 010 111 070) einschl. Beiträge u. ä.	636.250 €
Grunderwerb im Straßenbereich	153.000 €
- Investitionen im Abwasserbereich	4.441.300 €
davon:	
Kanalerneuerung / Renovation	660.000 €
PK/BK RRB Wüschheim - Süd	1.050.000 €
Kanalerneuerung Boener Straße	500.000 €
	(VE 264.000 €)
Umbau Pumpstation Steinbachtalsperre	228.000 €
Kanalerneuerung Thomas-Eßer-Straße	100.000 €
	(VE 340.000 €)
Erstattung aus EV Gerberquartier	200.000 €
Kanalerneuerung Orionstraße	290.000 €
Kanalbau Sperberstraße	233.000 €
Kanalerneuerung Valdergasse	198.000 €
Entlastungskanal Pferdefriedhofsgasse	150.000 €
	(VE 170.000 €)
Umbau RÜB Herrenbenden	235.000 €
- Investitionen im Straßenbereich (ohne Grunderwerb)	2.556.300 €
davon:	
BK Thomas-Eßer-Str. / Boener Str.	214.000 €
	(VE 1.925.000 €)
BK Stichweg Thomas-Eßer-Straße	30.000 €
	(VE 255.000 €)
Erschließung Rüdesheimer Platz / Südliche Wallanlage	548.000 €
Erschließung Viehplätzchen / Kapellenstraße	60.000 €
	(VE 420.000 €)
Ersatzbeschaffung / Erweiterung Straßenbeleuchtung FW	250.000 €
- Investitionen im Produkt Brandbekämpfung / Bevölkerungsschutz	768.950 €

- Investitionen in den Schulen	854.589 €
davon:	
in Grundschulen	214.229 €
in Hauptschulen	76.575 €
in Realschulen	77.510 €
in Gymnasien	431.771 €
in Förderschulen	54.504 €.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich zusammen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie sonstigen Investitionseinzahlungen. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen sind nicht vorgesehen.

Aus der Finanzierungstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2013 jeweils ohne Umschuldungen

Einzahlungen in Höhe von	5.338.358 €
Auszahlungen in Höhe von	4.451.100 €.

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalten hierbei im Wesentlichen die geplante Darlehensneuaufnahme für Investitionen in Höhe von 5.338.258 €. Diese liegt somit 1.374.789 € über der in der Haushaltssatzung 2012 vorgesehenen Darlehensermächtigung (3.963.469 €) und 1.139.184 € über der in 2012 in der Finanzplanung für 2013 vorgesehenen Darlehensaufnahme (4.199.074 €). Bei den entgegenstehenden planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite von 4.451.000 € wurde somit das Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung um 887.258 € verfehlt. Der im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 höhere Darlehensbedarf beruht dabei auf dem Rückgang der investiven Einzahlungen 2013 gegenüber 2012; die investiven Auszahlungen liegen gegenüber 2012 sogar um 537.181 € niedriger.
Die Darlehensbedarfe der Jahre 2014 – 2016 fallen gemäß der vorgelegten Finanzplanung deutlich niedriger aus.

Der städtische Schuldenstand aus Investitionskrediten wird sich auf der vorliegenden Planbasis wie folgt entwickeln:

Verschuldung der Stadt Euskirchen aus Investitionskrediten (in vollen Euro)		
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2012		**89.853.587**
Darlehensaufnahme aus vorauss. Ermächtigungs-übertragung aus 2012	1.000.000	
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2013	5.338.258	
		6.338.258
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.451.000	
		-4.451.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2013		**91.740.845**
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2014		3.043.555
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.589.000	
		-4.589.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2014		**90.195.400**
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2015		3.502.590
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.632.000	
		-4.632.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2015		**89.065.990**
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2016		1.577.883
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.324.000	
		-4.324.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2016		**86.319.873**

Damit würde sich auf dieser Basis im Planungszeitraum eine Entschuldung der Stadt im Bereich der Investitionskredite von rund 3,534 Mio. € realisieren lassen.
Im Haushalt 2013 war aufgrund der Zielvorgabe, ein genehmigungsfähiges HSK vorzulegen, nochmals eine wesentlich strengere Prüfung von Veranschlagungen erforderlich; dies wird sich in den nächsten Jahren nicht ändern, da es neben dem Haushaltsausgleich auch gilt, die bestehenden Liquiditätskredite abzubauen, die zumindest teilweise die Defizite der Vorjahre widerspiegeln.

3. Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist dann erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Dies wird der Stadt Euskirchen in 2013 nicht gelingen, nach der vorgelegten Finanzplanung wird jedoch ab dem Jahr 2015 ein Haushaltsausgleich erreicht.
Der Haushalt gilt aber auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf des Ergebnisplanes durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (§ 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW). Nach derzeitigem Stand wird die Ausgleichsrücklage allerdings bereits in 2010 komplett aufgebraucht sein (s. auch weiter unten). Inwieweit sich aus den Jahresabschlüssen und den Änderungen des NKFWG in Sachen Ausgleichsrücklage hier in den Jahren bis 2012 Änderungen ergeben werden, lässt sich derzeit nicht ermitteln, sondern erst nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2012.

3.1 Die Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW ist Bestandteil des Eigenkapitals. In der Eröffnungsbilanz ist sie der Höhe nach begrenzt auf ein Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels des Durchschnittsbetrages aus Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der vorangegangenen drei Jahre.
Die Ausgleichsrücklage ist in der Eröffnungsbilanz der Stadt mit 21.682.655,54 € ausgewiesen und wird sich in den Jahren 2008 – 2010 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	Ausgleichsrücklage gemäß Eröffnungsbilanz	**€ 21.682.655,54**
	geplanter Jahresfehlbetrag des HHJ 2008	€ 7.338.277,00
	Tatsächlicher Jahresfehlbetrag des Jahres 2008*	€ 0,00
	Plan-Stand Ausgleichsrücklage Ende HHJ 2008	**€ 21.682.655,54**
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2009	€ 10.405.768,00
	Plan-Stand Ausgleichsrücklage Ende HHJ 2009	**€ 11.276.887,54**
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2010	€ 18.817.506,00
	Plan-Stand Ausgleichsrücklage Ende HHJ 2010	**€ 0,00**

* Auch wenn der Jahresabschluss 2008 noch nicht fertiggestellt werden konnte, kann trotzdem bereits festgestellt werden, dass das Jahr 2008 nicht mit einem Fehlbetrag abschließen wird, sondern mit einem Jahresüberschuss. Mittel der Ausgleichsrücklage müssen daher für den Jahresabschluss 2008 nicht in Anspruch genommen werden.

Die vorstehende Tabelle verdeutlicht allerdings auch, dass trotz der positiven Entwicklung in 2008 die Ausgleichsrücklage in 2010 voraussichtlich restlos aufgebraucht wird und zum Ausgleich des Ergebnisplans neben dem Restbestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von 11.276.887,54 € auch bereits Mittel der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 7.540.618,46 € in Anspruch genommen werden müssen. Planerisch müssen auch in den Jahren 2011 - 2014 Mittel der Allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen werden. Im aktuellen Haushaltsjahr 2013 ist eine planerische Inanspruchnahme von 2.212.091 €, im Finanzplanungsjahr 2014 eine planerische Inanspruchnahme von 1.275.587 € erforderlich.
Eine vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage alleine bedarf bereits gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltsicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Wie bereits dargestellt, war die Stadt Euskirchen damit bereits in 2011 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO NRW war dies Bestandteil des Haushaltsplans und daher diesem beigefügt. Die Genehmigung dieses Haushaltssicherungskonzepts sowie seiner Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2012 hat die Aufsichtsbehörde - wie ebenfalls bereits dargestellt - abgelehnt. Das in 2011 aufgestellte HSK ist nunmehr für 2013 fortgeschrieben worden. Da diese Fortschreibung ab dem Haushaltsjahr 2015 einen Hauhaltsausgleich darstellt, ist sie damit grundsätzlich genehmigungsfähig im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW, wobei natürlich die Entscheidung der Kommunalaufsicht abzuwarten bleibt. Bei Erteilung der Genehmigung befände sich die Stadt dann in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept, das weit weniger Einschränkungen mit sich bringt als die Alternative „reine Übergangswirtschaft" nach § 82 GO NRW. Das würde die Stadt dann beispielsweise in die Lage versetzen, auch weiterhin in maßvollem Umfang freiwillige Leistungen zu tätigen und liebgewonnene und / oder bewährte, eigentlich aus Euskirchen nicht wegzudenkende Einrichtungen zu erhalten.
Bei unterstellter planmäßiger Entwicklung der Haushaltsjahre bis 2015 entsprechend der vorgelegten Finanzplanung wäre die Stadt Euskirchen ab dem Haushaltsjahr 2015 nicht mehr im HSK, sondern wieder in einer „normalen" Haushaltswirtschaft.

4. Fazit

Auch wenn in den letzten Jahren bereits verschiedenste Einsparpotentiale genutzt wurden, ändert dies nichts daran, dass die finanzielle Situation der Stadt in den letzten Jahren als desaströs bewertet werden musste.
In den letzten kameralen Haushaltsjahren (2005 – 2007) befand sich die Stadt Euskirchen im Nothaushaltsrecht, in den ersten beiden NKF-Haushaltsjahren (2008, 2009) erfolgte ein fiktiver Haushaltsausgleich über die Ausgleichsrücklage, in 2010 kamen Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage zum Einsatz. 2011 und 2012 befand sich die Stadt wiederum im Nothaushaltsrecht.
Einen planerischen Haushaltsausgleich kann die Stadt demnach nunmehr im neunten Jahr nacheinander nicht mehr herstellen. Auch in den Jahren vor 2005 handelte es sich nicht um einen sogenannten echten Haushaltsausgleich.

Es muss somit in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass die Stadt inhaltlich bereits seit längerem Jahr für Jahr Eigenkapital verzehrt und somit laufende Aufwendungen aus ihrem Vermögensbestand finanziert.

Mit dem beschlossen Haushalt 2013 macht die Stadt nunmehr einen großen Schritt in Richtung Haushaltskonsolidierung. Er weist nämlich im Unterschied zu allen bisher im NKF beschlossenen Haushalten zumindest im Finanzplanungszeitraum, nämlich ab 2015, wieder einen Haushaltsaugleich aus. Zur Erzielung dieses Ausgleichs berücksichtigt er die Beratungsergebnisse der Fraktionsvorsitzendenkonferenz und deckt die verbleibende Deckungslücke über Hebesatzerhöhungen ab.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass auch andere Körperschaften zu einem dauerhaften Haushaltsausgleich ihren Teil beitragen müssen. Solange der Bund sich nicht im erforderlichen Maße an der Finanzierung der Soziallasten beteiligt, das Land weiterhin Zuständigkeiten in den kommunalen Bereich delegiert, ohne für einen wirklich entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen oder einen finanziellen Ausgleich erst gar nicht vornimmt und solange die Belastung durch die Kreisumlage weiterhin in der heutigen Höhe bestehen bleibt oder gar noch steigt, werden die städtischen Bemühungen alleine sehr steinig.

Weitere Ausführungen zum diesem Themenblock sind unter dem HSK erfasst.